



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2020 durch

...

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstückes in der ...-Straße ... in Hamburg-.... Am 20. April 2017 stellte er für dieses Grundstück sowie den davor befindlichen öffentlichen Grund bei der Beklagten einen Antrag auf Gefahrenerkundung in Form der Luftbildauswertung, um eine Sanierung der straßenseitigen Kellerwand durchführen zu können.

Die Beklagte wertete daraufhin 128 Luftbildstreifen – dies entspricht 314 Luftbildern – für die beantragte Fläche aus. Die einzelnen Luftbildstreifen wurden nebst Bewertung in einem Dokumentationsbogen erfasst (vgl. Anlage B2). Das Ergebnis der Auswertung teilte die Beklagte dem Kläger schriftlich mit.

Mit Gebührenbescheid vom 1. August 2017 erhob die Beklagte für die erbrachte Leistung eine Gebühr in Höhe von 555,00 Euro. Sie rechnete dabei gem. § 4 der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. 1997, 530 – nachfolgend GebOFw) einen Arbeitsaufwand von insgesamt vier Stunden bzw. acht halben Stunden zu je 67,50 Euro ab. Eine Zeitstunde wurde dabei für die Eingangssachbearbeitung, drei weitere Zeitstunden für die Luftbildauswertung veranschlagt. Die Gebührenhöhe beruht auf Ziffer 4.1 der Anlage zur GebOFw in der hier maßgeblichen Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport vom 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. 2016, S. 544, 548 – nachfolgend GebOFw 2017) gestützt; danach wird eine Gebühr in Höhe von 135,00 Euro für die „antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel“ erhoben. Hinzu kommt eine

Abrechnungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gem. Ziffer 7.1.2. der Anlage zur GebOFw 2017.

Mit Schreiben vom 5. August 2017 legte der Kläger gegen den Gebührenbescheid Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass der Zeitaufwand nachzuweisen sei. In einem Anhörungsschreiben der Beklagten vom 23. Oktober 2018 erläuterte diese dem Kläger ihre Auffassung der Sach- und Rechtslage und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit einer E-Mail vom 27. November 2018 teilte der Kläger mit, die Beklagte habe noch immer nicht ausgeführt, wer wann welche Stunden für den Vorgang aufgewandt habe. Auch eine Eingangssachbearbeitung von einer Stunde sei für ihn überraschend. Aus der Gebührenordnung ergebe sich nicht, dass für solche Handlungen wie die Erfassung des Antrages und die Sichtung der Antragsunterlagen bereits Gebühren anfallen. Es sei daher eine Reduzierung des Gebührenbescheides vorzunehmen.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2018 nahm die Beklagte hierzu Stellung und führte aus, eine noch genauere Aufschlüsselung des Zeitaufwandes sei nicht möglich. Für eine Reduzierung der Gebühr bestehe keine rechtliche Grundlage. Der Aufwand sei tatsächlich angefallen und in der Sache gerechtfertigt. Der Gebührentatbestand erfasse die antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und somit auch die Eingangssachbearbeitung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2019 wies die Beklagten den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung gab sie an, die einstündige Eingangssachbearbeitung, die insbesondere die Erfassung des Antrages mit Sichtung der Antragsunterlagen, die Prüfung auf Vollständigkeit, die Prüfung der Eigentumsverhältnisse, die Prüfung der Antragsberechtigung und die Prüfung, ob auswertungsfähige Bilder vorliegen, umfasse, sei gerechtfertigt und auch von dem Gebührentatbestand erfasst. Denn sie sei unmittelbar für die Prüfung der Luftbilder erforderlich. Der weitere Zeitaufwand von drei Stunden entfalle im Wesentlichen auf die Sichtung der Luftbilder. Darüber hinaus seien noch weitere Unterlagen geprüft und ein Lageplan sowie das Antwortschreiben erstellt worden.

Am 4. Februar 2019 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er macht geltend, der dem Gebührenbescheid zugrundeliegende Zeitaufwand für diesen Einzelfall sei nicht ausreichend belegt und könne somit nicht Gegenstand eines Gebührenbescheides sein. Es sei zudem nicht gerechtfertigt, bereits für die unter dem Punkt Eingangssachbearbeitung erfassten Tätigkeiten eine Gebühr zu erheben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 1. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Januar 2019 aufzuheben, soweit die darin festgesetzte Gebühr den Betrag von 150,00 Euro übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, die Eingangssachbearbeitung sei Teil der gebührenpflichtigen Amtshandlung und vom Kläger durch seinen Antrag ausgelöst worden. Dieser Zeitaufwand könne nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Im Hinblick auf den bestrittenen Zeitaufwand ergänzt die Beklagte, dass bei derartigen Anträgen zur Gefahrerkundung neben der Auswertung der Luftbilder noch eine umfangreiche weitere Prüfung vorzunehmen sei. Diese umfasse insbesondere die Auswertung von Bombenbüchern, Angriffskarten, bereits erfolgten Sanierungen und Sondierungen sowie Altakten. Hierzu verweist die Beklagte auf eine Checkliste für die Antragsbearbeitung (vgl. Anlage B3). Für den angefallenen Zeitaufwand verweist die Beklagte im Übrigen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Mit Beschluss vom 17. April 2019 ist der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen R.... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30. September 2020 Bezug genommen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Sachakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Entscheidung ergeht gem. § 6 Abs. 1 VwGO durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da dieser der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 17. April 2019 zur Entscheidung übertragen worden ist.

II.

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der angefochtene Gebührenbescheid vom 1. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Rechtsgrundlage des Gebührenbescheides ist § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz (GebG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 3 i.V.m. Nr. 4.1 und 7.1.2 der Anlage zur GebOFw 2017.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GebG werden für die Vornahme von Amtshandlungen, die auf eine willentliche Inanspruchnahme zurückgehen, Verwaltungsgebühren erhoben; dies gilt unabhängig davon, ob eine Mitteilung über die vorgenommene Amtshandlung ergeht. Der Senat ist ermächtigt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 GebG diese einzelnen Amtshandlungen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung bzw. Gebührenordnung festzulegen. Eine entsprechende Gebührenordnung ist die hier einschlägige Gebührenordnung der Feuerwehr. Gem. § 1 Abs. 1 GebOFw 2017 werden für Amtshandlungen der Feuerwehr die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besonderen Auslagen erhoben. Die von der Beklagten herangezogene Nummer 4.1 der Anlage zur GebOFw 2017 sieht vor, dass für die antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel eine Gebühr i.H.v. 135,00 Euro je angefangene Stunde anfällt; insoweit ist aufgrund von § 4 Abs. 3 GebOFw 2107 eine anteilige Abrechnung nach angefangenen halben Stunden vorzunehmen. Hinzu kommt gem. Nummer 7.1.2 der Anlage zur GebOFw 2017 eine Abrechnungspauschale i.H.v. 15,00 Euro.

2. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die in dem streitgegenständlichen Gebührenbescheid festgesetzte Gebühr in Höhe von insgesamt 555,00 Euro ist weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Im Einzelnen:

a) Der Kläger ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GebG die gebührenpflichtige Person, da er die Amtshandlung, hier die Gefahrenerkundung für sein Grundstück, gemäß § 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung selbst am 20. April 2017 beantragt hat.

b) Die gebührenpflichtige Amtshandlung wurde von der Beklagten auch tatsächlich durchgeführt. Insbesondere hat sie hinreichend belegt, dass über 300 Luftbilder des Grundstückes gesichtet und ausgewertet worden sind. Über das Ergebnis der Prüfung wurde der Kläger schließlich informiert. Gebührenpflichtig sind darüber hinaus grundsätzlich auch sämtliche der Amtshandlung zurechenbaren Tätigkeiten ab Kenntnis der Maßnahme bis zu deren Abschluss (vgl. VG Köln, Urt. v. 17.2.2020, 22 K 10293/17, juris Rn. 29). Dazu gehören entgegen der Ansicht des Klägers auch etwaige Vorbereitungshandlungen wie die streitgegenständliche Eingangssachbearbeitung. Tätigkeiten wie die Erfassung des Antrages mit Sichtung der Antragsunterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit, die Prüfung der Antragsberechtigung und die Prüfung, ob auswertungsfähige Bilder vorliegen, lassen sich nicht von der Haupttätigkeit der Auswertung der Bilder „abspalten“ und so aus der Gebührenpflicht herausnehmen. Im Gegenteil sind sie – wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat – unmittelbar erforderlich, um den Antrag ordnungsgemäß zu bearbeiten. Auch der Wortlaut des Gebührentatbestandes, wonach die „antragsgebundene Prüfung“ gebührenpflichtig ist, spricht für dieses Ergebnis. Denn die Bearbeitung eines Antrages setzt zwangsläufig voraus, dass zunächst insbesondere formale Anforderungen überprüft und die relevanten Unterlagen identifiziert werden, um sodann die eigentliche Sachprüfung durchführen zu können.

c) Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Gebühren begegnet der angefochtene Bescheid keinen Bedenken. Sie richtet sich nach § 4 Abs. 3 i.V.m. Nr. 4.1 der Anlage zur GebOFw 2017, wonach für jede angefangene Stunde eine Gebühr i.H.v. 135,00 Euro (bzw. 67,50 Euro je angefangene halbe Stunde) anfällt.

Eine derartige Abrechnung nach (angefangenen) halben Stunden ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zulässig (vgl. VGH München, Urt. v. 18.7.2008, 4 B 06.1839, juris Rn. 35; vgl. aber zur Unzulässigkeit der Abrechnung nach vollen Stunden OVG Münster, Beschl. v. 15.9.2010, 9 A 1582/08, juris Rn. 13). Auf eine minutengenaue Zeiterfassung kann verzichtet werden, solange eine manipulative Zeitgestaltung nicht offensichtlich ist (vgl. VG Köln, Urt. 4.5.2012, 25 K 6217/10, juris Rn. 47). Da die Gebührenerhebung zum Massengeschäft der Verwaltung gehört, ist aus Gründen der Effizienz eine vereinfachte Abwicklung dieser Fälle sinnvoll und rechtlich zulässig. Eine willkürliche bzw. sachfremde Zeiterfassung der Behörde dürfte dabei die Ausnahme bleiben (vgl. VG Köln, a.a.O., Rn. 45).

Für eine solche ist vorliegend insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme nichts ersichtlich. Der veranschlagte Zeitaufwand von drei Zeitstunden bzw. sechs halben Stunden für die Auswertung der Luftbilder ist von der Beklagten nachvollziehbar erläutert worden und erscheint nicht unangemessen hoch. Der mit der Bearbeitung des streitgegenständlichen Antrags betraute Zeuge R... hat für das Gericht insoweit überzeugend erläutert, dass für gewöhnlich die Auswertung von 100 Luftbildern bei ihm eine Stunde bedürfe. Einen solchen Zeitaufwand hätten auf seine Nachfrage auch seine Kollegen für erforderlich gehalten und angegeben, dass sie hier eher einen höheren Zeitaufwand schätzen würden. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage. Es erscheint auch mit Hinblick auf die hohe Verantwortung bei der Untersuchung eines Luftbildes auf Kampfmittel schlüssig, dass die Begutachtung eines Bildes eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt, dass bereits das Öffnen und das Schließen eines Bildes und der entsprechende Eintrag in die Befundspalte (vgl. Anlage B2) seine Zeit braucht. Der Zeuge R... hat insoweit bestätigt, dass die Eintragungen von ihm anlässlich des konkreten Auswertungsvorgangs in Bezug auf das klägerische Grundstück vorgenommen worden seien. Ein Zeitaufwand von rund 30 Sekunden pro Bild (die sich rechnerisch bei Berücksichtigung eines Zeitaufwands von ca. 15 Minuten für die Erstellung des Anschreibens ergibt) stellt sich dabei eher als unterer möglicher Aufwand dar, in welchem diese Arbeitsschritte ausgeführt werden können. Keinesfalls drängt sich der Eindruck auf, der Arbeitsaufwand sei deutlich zu hoch angesetzt oder zu Ungunsten des Klägers manipuliert worden. Schließlich wurden in der Zeit auch noch weitere Unterlagen gesichtet und ein Antwortschreiben erstellt. Das Gericht ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass die abgerechneten Tätigkeiten zusammengenommen den angesetzten Aufwand von drei Stunden erfordert haben.

Der Arbeitsaufwand von einer Zeitstunde für die Eingangssachbearbeitung wurde bereits im Widerspruchsbescheid ausführlich erläutert. Auch hier bestehen keine Zweifel daran, dass die dort genannten Tätigkeiten diesen Zeitaufwand rechtfertigen. Anhaltspunkte für eine willkürliche Zeiterfassung bestehen nicht.

Im Übrigen hat der Kläger auch keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, weshalb die insgesamt veranschlagten vier Stunden erkennbar falsch oder zu hoch angesetzt worden sein könnten. Dem steht bereits die Menge der zu prüfenden Luftbilder entgegen. Der Zeuge R... hat diesbezüglich auch nachvollziehbar und glaubhaft ausgeführt, dass er die für den Auftrag benötigte Zeit nach Beendigung der Tätigkeit in ein Zeiterfassungssystem eintrage und er teilweise – insbesondere bei umfangreicheren Prüfungsvorgängen, bei deren

Bearbeitung es zu Unterbrechungen komme – auch eine Stoppuhr oder ähnliches verwende und sich die Zeiten jeweils notiere und dann in das Zeiterfassungssystem eingabe. Bei weniger umfangreichen Prüfungen – zu der auch die streitgegenständliche Auswertung gehöre – fielen in der Regel aber keine größeren Pausen oder Unterbrechungen an, welche herauszurechnen seien. Auch insoweit bestehen an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage keine Zweifel. Die Angaben des Zeugen bestätigen, dass der der Gebührenberechnung zugrundeliegende Zeitaufwand nicht lediglich geschätzt bzw. frei erfunden wurde. Eine genauere Aufschlüsselung der geleisteten Zeiteinheiten etwa durch Benennung der einzelnen Arbeitsschritte bereits im Ausgangsbescheid durch die Beklagte ist im Übrigen nicht erforderlich (vgl. VG Köln, Urt. v. 4.5.2012, 25 K 6217/10, juris Rn. 44).

Keine Bedenken bestehen im Übrigen hinsichtlich der Erhebung der Abrechnungspauschale i.H.v. 15,00 Euro gemäß Nr. 7.1.2 der Anlage zur GebOFw 2017.

Darüber hinaus sind auch die in § 16 GebG geregelten Anforderungen an einen Gebührenbescheid hier erfüllt.

d) Gemäß § 1 Abs. 1 GebOFw 2017 steht die Gebührenerhebung auch nicht im Ermessen der Beklagten; vielmehr handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger ausnahmsweise eine zur Unverhältnismäßigkeit des Gebührenbescheids führende unbillige Härte bestehen könnte, sind nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

...